

Transparenz, Dialog, Information

Frühstück/Spenden

29.06.2026 | Antje Schreiner



Agenda.

Was haben wir heute vor.

01 Frühstücksangebot: Bundesmittel und Sponsoring / Eltern und Spenden

02 Elterninitiative: Gründung eines Elternfördervereins

1. Frühstücksangebot

Bundesmittel und Sponsoring

Indexhäuser

- Indexeinrichtungen erhalten Bundesmittel für ein Frühstücksangebot (5x in der Woche)
- Die Bundesmittel für das Frühstück sind zweckgebunden

Nicht-Indexhäuser

- Nicht-Indexhäuser erhalten keine Bundesmittel für ein Frühstücksangebot

Was ist möglich?

- Sponsoring von Unternehmen (z.B. Lebensmittel- oder Geldspenden)
- Spenden von Unternehmen
- Mäzenatische Schenkungen z.B. von Stiftungen

Wichtig: Sach- oder Geldbeiträge von Eltern fallen nicht unter das Sponsoring

1. Frühstücksangebot

Eltern und Spenden

Dürfen Eltern für ein Frühstücksangebot spenden?

- Rechtliche Prüfung der SKB
- Ergebnis: **Elternspenden** in Form von Sach- und Geldspenden zur Weiterfinanzierung des Frühstücks in den Kinder- und Familienzentren sind **nicht möglich**.
- **Spenden müssen vollständig fremdnützig** sein.
- In einer solchen Konstellation wären sie jedoch gruppen-eigennützig, da ihre Kinder zumindest mittelbar von sämtlichen Angeboten/Verbesserungen in der Kita profitieren würden (*vgl. BFH, Urteil vom 02.08.2006 – XI R 6/03*).

2. Elterninitiative

Gründung eines Elternfördervereins

- Die Gründung eines Elternfördervereins ist möglich.
- Es ist eine **Initiative der Eltern**.

Zu beachten ist:

- Beeinflussung des Verwaltungshandeln darf nicht gegeben sein (ein Kind darf nicht bevorzugt werden bzw. offensichtlicher Missbrauch von Spendengeldern nicht gegeben sein).
- Das Sammeln von Geldern für ein tägliches Frühstücksangebot im Elternförderverein ist **nicht möglich, wenn dafür ein konkret verlässliches Frühstück als Gegenleistung erwartet wird**. Eine Gegenleistung darf nicht an die Zahlung verknüpft werden.
- Der Elternförderverein entscheidet, was er fördern will.

→ Beispiele in Bezug auf Mittel für ein Frühstücksangebot

2. Elterninitiative

Gründung eines Elternfördervereins

Beispiel A:

Durch das Einsammeln von Geldern des Elternfördervereins erwarten Eltern, dass sie für das eingesammelte Geld des Fördervereins ein verlässliches, tägliches Frühstück für ihre Kinder zu bekommen.

→ **nicht zulässig, da die Eltern erwarten, eine konkrete Gegenleistung (Frühstück) zu erhalten.**

→ **unzulässige Beispiele: „Unser Elternförderverein sammelt Gelder für ein verlässliches Frühstück in der KuFZ.“ „Es macht Sinn 100 € zu geben, da es genug ist, ein Frühstück zu machen“.**

Beispiel B:

Jedes Mitglied im Elternförderverein zahlt einen Mitgliedsbeitrag.

Dann überlegt sich der Elternförderverein, was sie in dem Jahr finanzieren wollen.

Es wird entschieden, mit dem Geld z.B. einen besonderen Ausflug zu unterstützen oder für drei Monate ein Frühstück zu ermöglichen.

→ **zulässig, weil das Geld nicht für ein Frühstück eingesammelt worden ist.**

2. Elterninitiative

Gründung eines Elternfördervereins

Beispiel B:

- Elternförderverein hat Gelder über die Mitgliedsbeiträge zur Verfügung.
- Elternförderverein entscheidet mit dem zur Verfügung stehenden Geld, z.B. 3 Monate lang ein Frühstück zu unterstützen.
- Der Elternförderverein kann in den Austausch mit der KuFZ gehen: „Was kostet es, wenn wir für drei Monate ein Frühstück ermöglichen wollen?“
- Der Elternförderverein stellt das Geld KiTa Bremen zur Verfügung: „Wir wollen Frühstück für 3 Monate ermöglichen“.
- KiTa Bremen prüft, ob ein Frühstück für 3 Monate machbar ist .
- Wenn ja, dann steuert und verantwortet KiTa Bremen die Umsetzung.
- Die Mittel sind von dem Elternförderverein eine Spende an KiTa Bremen für einen bestimmten Zweck.

Kontakt

Antje Schreiner

Referentin der Geschäftsführung

KiTa Bremen

Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Auf der Muggenburg 5

28217 Bremen

Tel. +49 421 361 59 700

E-Mail antje.schreiner@kita.bremen.de